

Bundesmantelvertrag

# Selbstständig arbeiten = selbstständig arbeiten?

| RA Jörg Brochnow, RA Dirk Errestink



Nach den bereits erfolgten Änderungen im SGB V und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte ist nun seit 1. Juli 2007 die letzte erforderliche rechtliche Regelung in Kraft, um neue Möglichkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung angehen zu können. Obwohl die ärztlichen und zahnärztlichen Zulassungsverordnungen nahezu identisch formuliert sind, beschränkt der Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) die Möglichkeiten zahnärztlicher Berufsausübung.

**N**unmehr ist auch in der GKV einiges möglich, was vor der Reformierung der meisten zahnärztlichen Berufsordnungen noch völlig undenkbar war. Die Neuregelungen betreffen insbesondere die Anstellung von Zahnärzten, die Genehmigung von Zweigpraxen und die Möglichkeit der Schaffung von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften. Jeder Zahnarzt kann „am Vertragszahnarztsitz“ zwei vollbeschäftigte oder vier halbezeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen. Die Regelung ist ziemlich unscharf formuliert.

Insbesondere wird nicht klar, was bei Gemeinschaftspraxen damit gemeint ist. Vorstellbar ist hier nur, dass die entsprechende Anzahl an angestellten Zahnärzten pro Vertragszahnarzt möglich ist, in einer Zweier-Gemeinschaftspraxis also vier Anstellungen Vollzeit. Der zugelassene Vertragszahnarzt haftet natürlich auch für seine angestellten Zahnärzte und rechnet deren Leistungen im eigenen Namen ab. Die Anstellung eines Zahnarztes wird regelmäßig nur dann Sinn machen, wenn im jeweiligen HVM auch für angestellte Zahnärzte ein entsprechendes Budget zugewiesen wird. Spannend wäre die Frage, wie diese Regelungen im Bereich der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie aussehen. Der Bundesmantelvertrag Ärzte sieht vor, dass pro Vertragsarzt mindestens drei Ärzte angestellt werden können, bei entsprechender sachlicher Begründung auch mehr. Ein Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg mit Doppelapprobation könnte also ohne Weiteres drei weitere Kollegen mit derselben Qualifikation sowie zwei Zahnärzte anstellen. Derartige Überlegungen dürfen jedoch nie isoliert zulassungsrechtlich betrachtet werden, sondern müssen immer auch die entsprechenden Budgetregelungen

im jeweiligen HVM berücksichtigen. So sinnvoll eine entsprechende Anstellung von Zahnärzten in diesem Falle auch sein mag, in Hinsicht auf die Gestaltung der Arbeitsverträge, insbesondere eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, der Praxisausstattung und weiterer Überlegungen ist in jedem Falle in der Zukunft hohe Flexibilität gefragt. Zahnärzte können ab sofort unter engen Voraussetzungen auch Zweigpraxen betreiben. Für die Genehmigung von Zweigpraxen sind insbesondere zwei Voraussetzungen erforderlich, die die Zulassungsverordnung vorgeben:

1. Es muss eine Verbesserung der Versorgung am Ort der Zweigpraxis vorliegen und
2. es darf die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt werden.

## Zweigpraxis

Während die sogenannte Bedarfszulassung (gesperrte Gebiete) bei der Zulassung von Vertragszahnärzten seit 1. April 2007 völlig aufgehoben ist, wird sie durch den BMV-Z für die Genehmigung von Zweigpraxen quasi wieder ein-

## die autoren

### RA Jörg Brochnow

Fachanwalt für Medizinrecht  
Eisenbeis & Reinhardt  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Dresden  
Tel.: 03 51/4 65 21 60

### RA Dirk Errestink

Eisenbeis  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Essen  
Tel.: 02 01/56 58 10 10